

daß schon Sophocles den Menelaos vor der Leiche des Uias sagen läßt: „daß Furcht, Gehorsam und Schaam die Grundlagen aller menschlichen Gesellschaft sind.“ Von wichtigern Vergehen spreche ich also durchaus nicht; ich rede von geringfügigen Injurien und von kleineren, lediglich positiv geschaffenen Vergehen. Nun möchte ich zwar, um in dieser Beziehung mich zu beruhigen, einen Antrag stellen auf eine veränderte Fassung. Allein ich habe mit meinen Anträgen bei dem vorliegenden Gegenstande wenig Glück, und ich muß auch gestehen, es ist eine vollständig angemessene Fassung sehr schwer zu finden; man müßte denn die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs und alle einzelnen Artikel desselben hernehmen und könnte dann nur einige Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten lassen. Ich will also wenigstens zu meiner Beruhigung von der hohen Staatsregierung mir die Erklärung erbitten, daß bei diesen geringfügigen Vergehungen, wie ich sie bezeichnet habe, bei Injurien und andern kleinen Vergehungen, diese Bestimmungen mit möglichst thunlicher Schonung gehandhabt werden sollen.

Referent v. Welck: Die Deputation wenigstens ist auch von der Ansicht ausgegangen, auf die auch der geehrte Sprecher eben hinwies, daß in solchen Fällen die Entlassung zwar eintreten könne, aber nicht die unbedingte Folge eines vielleicht nur zum ersten Male und auf irgend Entschuldigung verdienende Weise begangenen Vergehens der Art sein müsse. Was nun freilich die Injurien betrifft, so scheint das gerade der Artikel zu sein, wo sehr zu wünschen ist, daß auch die Schullehrer sich dergleichen enthalten mögen. Denn wenn sie selbst auf Ordnung und auf ein anständiges Betragen ihrer Pfliegbeholdenen sehen sollen, so müssen sie in dieser Beziehung freilich auch mit einem guten Beispiele vorangehen.

Regierungscommissar D. Hübel: Der Herr Bürgermeister Müller hat den Grund, warum die gegenwärtige Fassung dieses Punktes eine so allgemeine ist, ganz richtig bezeichnet. Es ist nämlich schwer, hier eine Fassung zu finden, welche alles das trifft, was getroffen werden muß, ohne zugleich Fälle mit aufzunehmen, bei welchen die Entlassung des Lehrers kaum in Frage kommen wird. Es sind aber der Fälle, in welchen die Entlassung eines Lehrers nach der vorliegenden Bestimmung eintreten kann, ja sogar eintreten muß, eine ziemlich Anzahl. Wollte man diese Fälle alle speciell aufführen mit Hinweisung auf das Criminalgesetzbuch, so würde man einen ganzen Catalog aufnehmen müssen, der am Ende doch der Vollständigkeit entbehre, und mit der nahe bevorstehenden Abänderung des Criminalgesetzbuches müßten wieder Veränderungen daran vorgenommen werden. Die schwereren Vergehen, die gegenwärtig nach dem Criminalgesetzbuche alternativ nur mit Gefängniß oder Geldstrafe belegt werden können, sind folgende: „absichtliche Körperverletzung, Raufhändel, Verstümmelung eines Andern mit dessen Genehmigung, Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch gefährliche Einsperrung, Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, leichtsinniger Eid,

Vorenthaltung des Gefundenen, einfacher Betrug, wissentliche Ausgabe falschen Metall- oder Papiergeldes, unbefugte Ausübung der Jagd, Verletzung eines Grenzzeichens, Beschädigung fremden Eigenthums, Bücher, wahrheitswidrige Aussage vor Gericht, wenn sie auch nicht beschworen ist.“ Die weniger schweren Vergehen sind: „Verletzung durch Fahrlässigkeit, Verleumdung, Beleidigung ohne Thätlichkeiten, Selbsthülfe, Anmaßung öffentlicher Dienste, Gewehrtragen auf fremdem Jagdgebiet, widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache, Thierquälerei, Vernachlässigung der Amtspflicht und Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.“ Auch in diesen Fällen kann der Grad der Verschuldung ein sehr verschiedener sein; es wird aber das Ministerium gewiß in Fällen, wo eine geringere Verschuldung vorliegt, wenn der Lehrer nicht schon durch sein früheres Verhalten eine strengere Behandlung verdient, so daß das Hinzukommen auch eines geringeren Vergehens seine Entlassung rechtfertigt, von der Entlassung des Lehrers absehen. Einzelne Vergehen ausdrücklich auszunehmen, in denen die Entlassung nicht stattfinden soll, das würde aber eben deshalb bedenklich sein, weil man die Frage, ob die Entlassung eines Lehrers wegen eines Vergehens erfolgen soll oder nicht, mit Rücksicht auf seine frühere Aufführung zu beurtheilen haben wird. Ich kann daher der hohen Kammer nur die Annahme dieser allgemeinen Fassung empfehlen, die gewiß von der Behörde nicht gemißbraucht werden wird.

v. Erdmannsdorf: Meine Herren! So ganz unbedeutend scheinen mir die Bedenken meines geehrten Nachbarn und Freundes zur Linken denn doch nicht zu sein. In dem Cataloge, den der Herr Regierungscommissar vortrug, der ins Gesetz kommen müßte, waren die Beleidigungen nicht mit aufgeführt, und wie der Herr Bürgermeister Müller sehr richtig angeführt hat, kann einem ganz achtbaren, in jeder Weise sich lobenswerth aufführenden Schullehrer es passiren, daß er wegen Beleidigung zu Gefängniß oder Geldstrafe zu verurtheilt ist. Das kann, meine Herren, jedem ehrlichen Mann passiren, mir ist es auch passirt. Es kann dem Schullehrer auch passiren, wie mir, daß er in irgend einem öffentlichen Blatte sich einmal etwas stark ausspricht gegen die Demokraten oder gegen laxer Behörden, und daß man darin eine Beleidigung findet, und nun mit 14 Tagen Gefängniß oder 14 Thaler Geld den Beleidiger bestraft. Soll er da entlassen werden können, so wäre das doch zu hart; deshalb finde ich das Bedenken gerechtfertigt, das der Herr Bürgermeister Müller angeführt hat. Ich gehöre auch nicht zu denen, die die Bestimmungen gegen die Schullehrer zu lax gestellt wissen wollen, ich habe mich hinlänglich bei dem ersten Theile dahin ausgesprochen, daß ich deswegen das gegenwärtige Gesetz für gut halte, weil es auf der einen Seite den Schullehrern den offenen Geldbeutel hinhält, wenn sie gut thun, und auf der andern Seite strenge Bestimmungen aufstellt, wenn sie nicht gut thun. Indes da der Herr Antragsteller selbst, da gewichtigere Stimmen gesagt haben, daß es nicht möglich sein würde,